

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Wirksamkeit der Richtlinie 2003/35/EG

Fragenbeantwortung gemäß Anleitung der Kommission vom 29. Juli 2008

1. Allgemeine Beschreibung:

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) sowohl auf Bundesebene wie auch auf Landesebene umgesetzt.

Bundesebene

Die Pläne und Programme des Anhangs I der Richtlinie 2003/35/EG im **Abfallbereich** werden auf Bundesebene ausnahmslos im Rahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 54/2008) umgesetzt. Im Zuge der Erstellung und Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 wurden erstmals die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie angewendet und die Öffentlichkeit entsprechend beteiligt.

Im Bereich der **Gewässerverunreinigung durch Nitrate** wurde die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, hier im speziellen Art 5 Absatz 1 der Nitratrichtlinie 91/676/EWG, durch die Normierung des Aktionsprogramms Nitrat (§ 55i WRG 1959, BGBl. I Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 123/2006) umgesetzt. Bezüglich der Erstellung der **Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne** erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG im § 55i WRG (Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen).

Im Bereich der **Luftqualität** erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG in den §§ 8, 9a und 9c des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), (BGBl. I Nr. 115/1997 idF. BGBl. I Nr. 70/2007). Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, das in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptleute der Bundesländer vollzogen wird. Das bedeutet, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Landeshauptleute erfolgt.

Länderebene

Auf Länderebene wurde die gegenständliche Richtlinie beispielsweise in folgenden Bereichen umgesetzt:

- Abfall
 - **Kärntner Abfallwirtschaftskonzept** gemäß § 4 Abs 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung (K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 idF LGBl. Nr. 22/2005)
 - §§ 2c (Abfallwirtschaftskonzept und Umweltbericht) und 2i (geringfügige Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes ohne Umweltprüfung) des **Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes**, LGBl. Nr. 13/1994 idF LGBl. Nr. 33/2007
 - **Burgenländischer Landes-Abfallwirtschaftsplan** gemäß § 7 Abs 6 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993, (LGBl. Nr. 10/1994 idF LGBl. Nr. 7/2008)

- Luftqualität

- **Niederösterreichische Stuserhebung 2005** gemäß § 8 IG-L.

- Das Verfahren zur Erstellung des Maßnahmenkataloges 2005 wurde noch nach der alten Fassung des IG-L durchgeführt, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur hinsichtlich der Stuserhebung von Luftschadstoffen gemäß § 8 IG-L vorgesehen war. Nach neuer Rechtslage ist die Öffentlichkeit jedoch nicht nur im Zuge der Stuserhebung gemäß § 8 IG-L, sondern auch bei der Erstellung von Programmen gemäß § 9a IG-L und bei der Durchführung von Umweltprüfungen gemäß § 9c IG-L zu beteiligen.

- **Salzburger Luftreinhalteprogramm** gemäß § 9a IG-L

- **Oberösterreichisches Maßnahmenprogramm** gemäß § 9a IG-L

- Sonstige:

- **Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz 2005**, LGBl. 7800-1

- **NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz 1975**, LGBl. 6650-6

- **NÖ Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980**, LGBl. 6610-2

2. Erfahrungen

Folgende Erfahrungen liegen auf Bundesebene vor:

Bezüglich des **Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 des AWG 2002** wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Bundes Abfallwirtschaftsplanes seit jeher einem Anhörungsverfahren unterzogen wurde. Die Planveröffentlichung erfolgte daher stets unter Einbeziehung einer qualifizierten Öffentlichkeit, auch wurde immer eine Überarbeitung des Planentwurfs aufgrund der eingelangten Stellungnahmen durchgeführt.

Mit Implementierung der Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wird zwar nunmehr einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, die positiven Aspekte einer Beteiligung wurden jedoch bereits durch das „historische“ Anhörungsverfahren vorweg genommen.

Als nachteilige Auswirkung der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie bezüglich des Bundesabfallwirtschaftsplanes kann der zusätzliche Zeitaufwand, der durch eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wurde, angeführt werden. Dies führt in der Folge zu einer Beeinträchtigung der Datenaktualität.

Bezüglich des **Aktionsprogramms Nitrat gemäß § 55I WRG 1959** kann festgehalten werden, dass der Entwurf eines solchen Programmes vor Veröffentlichung einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird, es wird also stets eine qualifizierte Öffentlichkeit miteinbezogen. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen erfolgt in der Folge auch immer eine Überarbeitung des Programmentwurfes.

Das Aktionsprogramm Nitrat 2008 wurde ebenfalls einem derartigen Begutachtungsverfahren unterzogen. Zusätzlich erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes auf der Website des Lebensministeriums, sodass über den Kreis der gemäß

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2003/35/EG „ermittelten“ Öffentlichkeit auch der „allgemeinen“ Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes eingeräumt wurde.

Folgende Erfahrungen liegen auf Landesebene vor:

Das **Kärntner Abfallwirtschaftskonzept** (2. Vorschreibung 2006) und der auf dieser Grundlage alle 5 Jahre zu erstellende Abfallbericht lagen für 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht auf. Zugleich wurde der Entwurf den öffentlichen Umweltstellen des Landes Kärnten mit der Aufforderung um Stellungnahme innerhalb der vierwöchigen Frist übermittelt und im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Abfallwirtschaftsverbände und die gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme eingeladen. Eingelangte Stellungnahmen fanden eine entsprechende Berücksichtigung. Es langten zahlreiche Stellungnahmen der Interessenvertretungen sowie der Abfallwirtschaftsverbände ein, jedoch keine Einwendungen der „interessierten Öffentlichkeit“.

Bezüglich der **Niederösterreichischen Stuserhebung 2005** gemäß § 8 IG-L (alte Fassung) hinsichtlich des Luftschadstoffes Feinstaub PM10 wurde die Öffentlichkeit durch sechswöchige Auflage zur öffentlichen Einsicht, sowie durch Veröffentlichung dieser Erhebung auf der Landeshomepage beteiligt. Stellungnahmen wurden von Landtagsfraktionen, Interessensvertretungen und einigen Gemeinden abgegeben, es langten jedoch auch Einzelstimmungen und Einwendungen einer Bürgerinitiative ein.

Der Entwurf des **Salzburger Luftreinhalteprogramms** gemäß § 9a IG-L lag 6 Wochen zur öffentlichen Einsicht auf. Darüber hinaus wurde der Entwurf den betroffenen Gemeinden des Sanierungsgebietes mit der Bitte um Stellungnahme und Veröffentlichung an der Amtstafel übermittelt, auch erfolgte eine Weiterleitung an die betroffenen Ministerien und gesetzlichen Interessensvertretungen. Es wurden insgesamt 43 Institutionen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene eingeladen, sich zum Entwurf des Luftreinhalteprogramms zu äußern. Zusätzlich wurde der Entwurf auf der Homepage des Landes veröffentlicht. Die eingelangten Stellungnahmen wurden in die Endfassung des Programms eingearbeitet.

Der Entwurf des **Oberösterreichischen Maßnahmenprogramms** gemäß § 9a IG-L wurde im Internet veröffentlicht. Diese Möglichkeit der Beteiligung wurde jedoch durch die Öffentlichkeit nicht wahrgenommen, Stellungnahmen langten keine ein.

Bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des **Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes** erfolgte sowohl eine Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie, als auch der SUP-Richtlinie 2001/42/EG in den §§ 2c und 2i leg.cit. Erfahrungswerte liegen hier keine vor.

Hinsichtlich des **Burgenländischen Landes-Abfallwirtschaftsplanes** gemäß § 7 Abs 6 Bgld. AWG 1993 liegen mangels bisheriger Anwendung dieser Bestimmung keine Erfahrungswerte zur Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen (Artikel 2)

3.1. Schwierigkeiten bei der Anwendung

Auf Bundesebene gab es weder hinsichtlich des Bundesabfallwirtschaftsplanes, noch hinsichtlich des Aktionsprogramms Nitrat besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung des Artikels 2 der gegenständlichen Richtlinie. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf „bestimmte Kreise“ (Art 2 Abs 3) eingeschränkt worden ist, gab es auch keinerlei Interventionen hinsichtlich nicht berücksichtigter Interessen.

Auf Landesebene kann insbesondere hinsichtlich der Durchführungsmaßnahmen zum IG-L (§§ 9a und 9c leg.cit.) gesagt werden, dass die Einbindung der Öffentlichkeit zur Erstellung von Plänen und Programmen durch das IG-L vorgegeben ist und die eingelangten Stellungnahmen dabei einen zusätzlichen Input liefern können. Aufgrund der klaren Vorgaben des IG-L bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung traten bisher diesbezüglich auch keine Schwierigkeiten auf.

3.2. Besondere Vorteile der Anwendung

Besondere zusätzliche Vorteile ergaben sich bezüglich des Bundesabfallwirtschaftsplanes aufgrund des bereits in der Vergangenheit durchgeführten Anhörungsverfahrens keine.

Auch von Seiten der Länder konnten keine zusätzlichen Vorteile durch die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie festgestellt werden.

3.3. Anwendungsbereich

-

3.4. Sonstige Bemerkungen

Die Forderung in Art 2 Abs 2 a der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, wonach „einschlägige“ Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, erscheint problematisch. Die Frage der Abgrenzung hinsichtlich des Begriffes „einschlägig“ ist schwierig zu beantworten, außerdem sind diesbezüglich weitere Rechtsvorschriften wie das Datenschutzgesetz zu beachten. Diese Forderung sollte daher eingeschränkt bzw. klar definiert werden.

Weiters ist anzumerken, dass der österreichische Ministerrat am 2. Juli 2008 die „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ beschlossen und diese damit der österreichischen Bundesverwaltung zur Anwendung empfohlen hat. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind als Service und Unterstützung für VerwaltungsmitarbeiterInnen gedacht, die eine Orientierung für die gute Praxis der Öffentlichkeitsbeteiligung bekommen.

4.5.2009